



Gemeinde Obermichelbach

Satzung für das Jugendparlament der Gemeinde Obermichelbach

Präambel

§ 1 Amtszeit und Sitz des Jugendparlaments

§ 2 Aufgaben und Rechte

§ 3 Pflichten

§ 4 Zusammensetzung

§ 5 Wahlrecht und Wahl

§ 6 Wahlvorschläge

§ 7 Wahlvorgang

§ 8 Geschäftsgang

§ 9 Beschlüsse

§ 10 Inkrafttreten

Die Gemeinde Obermichelbach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung für das Jugendparlament der Gemeinde Obermichelbach vom 09. März 2010

Präambel

Zweck des Jugendparlaments ist es, die Interessen der Jugend in der Gemeinde Obermichelbach zu vertreten und den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden. Das Jugendparlament fördert das Demokratieverständnis und das gesellschaftliche Engagement der Jugend in Obermichelbach.

§ 1 Amtszeit und Sitz des Jugendparlaments

- (1) In der Gemeinde Obermichelbach besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus 7 Mitgliedern, die in einem Alter zwischen 12 und 20 Jahren in das Jugendparlament gewählt werden.
- (3) Die Amtsperiode des Jugendparlaments beträgt 2 Jahre.
- (4) Die Adresse des Jugendparlaments ist die der Gemeinde Obermichelbach.
- (5) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Gemeinde Obermichelbach zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und umzusetzen.
- (2) Das Jugendparlament unterstützt den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung in Fragen, die die jugendliche Bevölkerung in Obermichelbach betreffen und die in den Wirkungsbereich der Gemeinde Obermichelbach fallen.
- (3) Das Jugendparlament befasst sich mit Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpolitik, soweit sie in den Entscheidungsbereich der Gemeinde Obermichelbach fallen.
- (4) Der Gemeinderat, die Ausschüsse oder die Gemeindeverwaltung haben die Empfehlungen und Anträge des Jugendparlaments innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
- (5) Das Jugendparlament kann sich bei den einzelnen Amtsleitungen der Gemeindeverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
- (6) Das Jugendparlament bekommt von der Gemeinde Obermichelbach einen eigenen Etat zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung verwaltet. Die Verwendung des Geldes ist jährlich nachzuweisen.
- (7) Die Gemeinde Obermichelbach stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen den Sitzungssaal im Rathaus oder einen anderen gemeindlichen Raum zur Verfügung.
- (8) Das Jugendparlament legt halbjährlich einen Tätigkeitsbericht vor und führt einmal jährlich eine Jungbürgerversammlung durch.
- (9) Der Gemeinderat soll das Jugendparlament hören, bevor er Beschlüsse über Angelegenheiten aus dem Wirkungsbereich des Jugendparlaments gemäß § 2 Abs. 3 fasst. Dazu erhält der Sprecher des Jugendparlaments in diesen Angelegenheiten Rederecht im Gemeinderat und seinen Gremien.

§ 3 Pflichten

- (1) Die Jugendlichen, welche die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.
- (2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Jugendparlaments.
- (3) Ein Mitglied des Jugendparlaments, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Obermichelbach aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.
- (4) Wenn eine jugendliche Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, rückt der Kandidat mit der höchsten, bei der letzten Wahl erhaltenen Stimmenzahl nach. § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
- (5) Sollte die Zahl der Sitze im Jugendparlament 5 unterschreiten, sind vorzeitige Neuwahlen durchzuführen.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 7 gewählten, am Wahltag 12 bis 20 Jahre alten Personen.
- (2) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Personen für den Vorsitz, eine Person für Schriftführung und Pressearbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse.
- (3) Die zwei vorsitzenden Personen haben nach Absprache untereinander für je eine halbe Amtszeit den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz inne. Die vorsitzende Person, oder im Verhinderungsfall die stellvertretende vorsitzende Person vertritt das Jugendparlament nach innen und nach außen.
- (4) Aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch das Jugendparlament mit einfacher Mehrheit erfolgen.
- (5) Dem Jugendparlament werden in beratender Funktion der/die Gemeindejugendpfleger(in), der/die jugendpolitische Sprecher(in) und/oder ein Mitarbeiter aus der Verwaltung für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung stehen.
- (6) Mit der/dem von der Gemeinde Obermichelbach eingesetzten Jugendpfleger(in) und der/dem jugendpolitischen Sprecher(in) ist Kontakt zu halten. Er/Sie hat im Jugendparlament beratende Funktion.
- (7) Wer als Mitglied des Jugendparlaments in der Zeit der Legislaturperiode 21 Jahre oder älter wird, darf dem Jugendparlament bis zum Ende der Legislaturperiode weiterhin angehören.

§ 5 Wahlrecht und Wahl

- (1) Wahlberechtigt sind die Jugendlichen, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Obermichelbach haben und mindestens 12 und höchstens 20 Jahre alt sind.
- (2) Wählbar sind die Jugendlichen, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Obermichelbach haben und mindestens 12 und höchstens 20 Jahre alt sind.
- (3) Den Wahltermin (Wahlzeitraum) bestimmt der 1. Bürgermeister der Gemeinde Obermichelbach in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Jugendparlaments. Die Wahl wird von der Gemeinde Obermichelbach oder im Auftrag der Gemeinde Obermichelbach vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die der Gemeinde Obermichelbach obliegen, trifft der 1. Bürgermeister als Wahlleiter oder seine von ihm benannte Stellvertretung. Er kann diese Aufgabe gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern übertragen.
- (4) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Die Wählerliste wird von der Gemeindeverwaltung erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch den 1. Bürgermeister unter Beifügung der Kandidatenliste.
- (5) Das Wahlverfahren ist möglichst einfach auszugestalten. Die Bestimmungen für Kommunalwahlen sind im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet der 1. Bürgermeister oder die von ihm benannte Person.
- (6) Das Wahllokal bestimmt der 1. Bürgermeister. Für die Wahl werden Wahlurnen und vorbereitete, in Größe und Farbe einheitliche Stimmzettel, verwendet.
- (7) Die Wahl und das Wahlergebnis sind sofort nach Beendigung der Wahl zu protokollieren und durch Aushang zu veröffentlichen.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Bei der Gründungswahl zum Jugendparlament erfolgt keine Nominierungsversammlung. Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst um eine Kandidatur bewerben.
- (2) Ansonsten gilt: Die wahlberechtigten Jugendlichen werden von der Gemeinde Obermichelbach rechtzeitig angeschrieben und eingeladen, um an einer Nominierungsversammlung teilzunehmen. Diese findet im Rahmen einer Jungbürgerversammlung statt. In dieser Versammlung wird eine Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge erstellt. Schriftliche Meldungen für die Nominierung sind möglich.
- (3) Auf der Kandidatenliste muss die wählbare Person mit Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Status (Schule, Lehre, Beruf) angegeben werden. Es sollen Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämter angegeben werden. Es muss eine schriftliche Erklärung der wählbaren Person vorgelegt werden, dass mit der Aufnahme in die Kandidatenliste Einverständnis besteht.

§ 7 Wahlvorgang

- (1) Jede wahlberechtigte Person verfügt über bis zu 7 Stimmen.
- (2) Es besteht auch die Möglichkeit, einzelne Bewerberinnen und Bewerber mit bis zu drei Stimmen zu bedenken.
- (3) Gewählt sind die 7 Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für die 7. Person wird das Jugendparlament vorübergehend auf 8 Personen erweitert.
- (4) Das festgestellte Wahlergebnis wird vom 1. Bürgermeister oder der von ihm benannten Person öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments soll innerhalb von drei Wochen nach dem Wahltag stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt durch den amtierenden Vorsitzenden, bei der ersten Wahl durch die Gemeinde.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Eingaben und Beschwerden an das Jugendparlament sind dem Vorsitzenden des Jugendparlaments zu übermitteln. Ein Postfach wird im Rathaus bei der Poststelle eingerichtet.
- (2) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich. Pro Kalenderjahr müssen mindestens vier Sitzungen stattfinden.
- (3) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Fragen zur Geschäftsordnung können die in § 4 Abs. 5 genannten Personen zu Rate gezogen werden.
- (5) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten fristgerecht, d. h. 2 Wochen vor der jeweils kommenden Sitzung die Einladung mit den jeweiligen Tagesordnungspunkten durch den Vorsitzenden. Der 1. Bürgermeister, der/die Gemeindejugendpfleger(in) und der jugendpolitische Sprecher erhält jeweils eine Kopie der Einladung. Die Einladung kann schriftlich oder per Email erfolgen.
- (6) Die jeweils im Jugendparlament zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Ein Sitzungsprotokoll ist zu erstellen und vom Schriftführer und dem Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen. Es wird zudem eine Anwesenheitsliste geführt. Eine Kopie des Sitzungsprotokolls erhalten zeitnah der 1. Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung, der/die Gemeindejugendpfleger(in) und der jugendpolitische Sprecher.
- (8) Die Ausfertigungen der Protokolle für die Gemeindeverwaltung sind zur öffentlichen Einsichtnahme bestimmt. Sie können ganz oder in Auszügen auf den Internetseiten der Gemeinde und im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.
- (9) Zuhörer haben kein Rederecht. Über Ausnahmen wird abgestimmt.

§ 9 Beschlüsse

Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden dem 1. Bürgermeister übermittelt. Dieser legt sie innerhalb von 2 Monaten dem Gemeinderat, dem zuständigen Ausschuss oder der Gemeindeverwaltung zur zuständigen Bearbeitung oder Entscheidung vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Obermichelbach
Obermichelbach, 09. März 2010

gez.

Jäger
1. Bürgermeister